



Satzung über die Märkte im Bereich des Marktes Oberstaufen (Marktsatzung)

Der Markt Oberstaufen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Oberstaufen betreibt zwei Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeitpunkt und Ort des Marktes

Im Markt Oberstaufen werden jährlich zwei Krämermärkte auf den vom Landratsamt Oberallgäu bestimmten Straßen und Plätzen zu den festgesetzten Zeiten abgehalten.

§ 3 Gegenstand des Marktes

- (1) Auf dem Markt dürfen Lebensmittel und Gegenstände aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum sofortigen Genuss bedarf es der besonderen Genehmigung.
- (2) Verboten sind das Feilbieten von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen, ferner von Gegenständen, welche sich leicht von selbst entzünden (Feuerwerkskörper aller Art).
- (3) Lotterien, Auslosungen, Glücksspiele und dergleichen sind nur für caritative Zwecke und mit Erlaubnis der Gemeinde zugelassen.

§ 4 Anmeldung zum Markt

Der Besuch des Marktes zum Feilhalten von Waren steht grundsätzlich jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

Wer Waren auf dem Markt feilbieten will, muss dies dem Markt Oberstufen unter verbindlicher Angabe der zum Verkauf vorgesehenen Waren anzeigen und gleichzeitig um Zuteilung eines Standplatzes nachsuchen. Dies soll spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des jeweiligen Marktes geschehen. Plätze können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes zugeteilt werden.

§ 5 Zuweisung der Plätze

- (1) Die Standplätze werden durch den Beauftragten des Marktes Oberstufen (Marktmeister) zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Die zugeteilten Plätze dürfen ohne Zustimmung des Beauftragten des Marktes Oberstufen weder vergrößert, vertauscht noch an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zur Benutzung abgegeben werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn sachlich berechtigte Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Marktfieranten die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - b) der Fierant oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung zuwidergehandelt haben,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - d) andere als vor der Standzuweisung angemeldete Waren angeboten oder verkauft werden.
- (4) Verkaufsplätze, die bei Marktbeginn noch nicht in Benutzung sind, können für den betreffenden Tag weitervergeben werden. Der Platzinhaber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Gebührenrückvergütung.

§ 6 Vorschriften über Standplätze und Stände

- (1) Waren und Dienstleistungen dürfen nur von einem angewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass etwaige Grünanlagen oder die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.
- (3) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
- (4) An jedem Verkaufsplatz muss der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Wohnort des Inhabers angebracht sein.

§ 7

Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten im Marktgelände und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht abgestellt oder geparkt werden, es sei denn, sie werden als Verkaufsgelegenheit innerhalb des zugewiesenen Platzes benützt.

§ 8

Vorschriften für den Warenverkauf

- (1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gebrauchsgegenständen unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Preise sind anzuschreiben.
- (3) Beim Verkauf dürfen nur geeichte Waagen und Messgeräte, die sich in reinlichem Zustand befinden müssen, verwendet werden.
- (4) Die Verkaufspersonen haben sich größter Reinlichkeit zu befleißigen.
- (5) Hausieren von Waren innerhalb des Marktgeländes ist verboten.
- (6) Die Verwendung von Lautsprechern und anderen Lautverstärkeranlagen ist verboten.

§ 9 Einzelanordnungen, Ausnahmen

- (1) Alle Marktbeschicker und Besucher des Marktes haben den Anordnungen des Marktes Oberstufen, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach der Satzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Markt Oberstufen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auf Jahrmärkten geistige Getränke ohne Genehmigung des Marktes Oberstufen verkauft;
2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Jahrmärkten explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver oder Gegenstände feilhält, verkauft oder erwirbt, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen;
3. entgegen § 3 Abs. 3 ohne ausdrückliche gemeindliche Erlaubnis Lotterien, Auslosungen oder Glücksspiele auf dem Markt abhält;
4. entgegen § 5 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung des Marktmeisters vertauscht oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abgibt;
5. entgegen einer Versagung nach § 5 Abs. 3 am Markt teilnimmt;
6. entgegen § 6 Abs. 1 Waren von einem nicht zugewiesenen Stand aus anbietet oder verkauft;
7. Verkaufseinrichtungen aufstellt, die nicht dem § 6 Abs. 2 und 3 entsprechen;
8. Waren anbietet oder verkauft, ohne seine Verkaufseinrichtung gem. § 6 Abs. 4 mit dem Namensschild ausgestattet zu haben;
9. entgegen § 7 Abs. 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger innerhalb des Marktgeländes abstellt;

10. den Vorschriften des § 8 über den Warenverkauf zuwiderhandelt;
11. gegen Einzelanordnungen nach § 9 Abs. 1 verstößt.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Märkte im Bereich des Marktes Oberstufen vom 01.10.1976 außer Kraft.

Oberstufen, den 06.08.1986
- MARKT OBERSTAUFEN -
gez.

Grath
(Erster Bürgermeister)